

## Bekanntmachung

Betr.: Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gegen Krankheit werden versichert Deutsche, die während des gegenwärtigen Krieges in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine beschäftigt werden, wenn sie bei einer gleichen Beschäftigung im Inland der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen würden. Für ihre Vererdigung zur freiwilligen Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Das gleiche gilt für Angehörige der dem Deutschen Reiche verbündeten, sowie der neutralen Staaten, wenn die Beschäftigung außerhalb ihres Heimatstaats stattfindet.

§ 2. Die Beschäftigten gehören, falls für den inländischen Betrieb des Unternehmers eine Betriebskrankenkasse besteht, dieser, und falls für mehrere inländische Betriebe des Unternehmers je besondere Betriebskrankenkassen bestehen, nach Wahl des Unternehmers einer von diesen an.

Im übrigen gehören sie nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde des dem Beschäftigungsorte zunächst gelegenen inländischen Grenzgebietes einer Ortskrankenkasse dieses Grenzgebietes an. Beschäftigte, die nach der Reichsversicherungsordnung landlosenpflichtig wären, können in gleicher Weise einer Landlosenkrankenkasse zugewiesen werden.

Der Unternehmer kann mit Genehmigung der Heeres- oder Marineverwaltung über die Kassenzugehörigkeit der bei ihm beschäftigten Arbeiter eine Vereinbarung mit einer anderen Krankenkasse abschließen. Gehören die Beschäftigten hiernach oder nach Abs. 1, 2 bereits einer Krankenkasse an, so bedarf es der Zustimmung dieser Kasse. Wird sie verweigert, so kann sie auf Antrag des Unternehmers durch das Versicherungsamt der Kasse oder im Falle des § 6 durch die danach zuständige Behörde ergänzt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Der Unternehmer kann für die im Ausland Beschäftigten seines Betriebes eine besondere Betriebskrankenkasse errichten. Er bedarf hierzu der Zustimmung der für den Bereich der Kasse zuständigen deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der dort zuständigen deutschen obersten Militärbehörde.

§ 4. Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis sechs Mark für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung).

§ 5. Im Ausland gewährt die Heeres- oder Marineverwaltung den Versicherten die Krankenhilfe. Die Krankenkasse hat ihr die Kosten zu erstatten. Dabei gelten drei Viertel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Versicherten bestimmt, als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Nozareth) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt dafelbst zwei Viertel des Grundlohns zu vergüten.

Die Krankenkasse hat ferner die Kosten der Ueberführung in ein inländisches Krankenhaus zu vergüten.

Die Heeres- oder Marineverwaltung kann mit den Kassen etwas anderes vereinbaren.

Streit über den Ersatzanspruch wird, unbeschadet des § 6, im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 6. Wird eine besondere Betriebskrankenkasse errichtet, so trifft die nach § 3 zuständige deutsche oberste Verwaltungs- oder Militärbehörde Bestimmung über die Aufsicht, das Verfahren bei Streitigkeiten und bei Schließung der Kasse, sowie über die zulässigen Rechtsmittel. Sie beschließt über die Genehmigung der Satzung und bestimmt zugleich, wann die Kasse ins Leben tritt. Sie kann die Wahl zu den Kassengorganen anders als nach den Grundätzen der Verhältniswahl regeln; die Wahl muß jedoch geheim sein.

§ 7. Diese Verordnung gilt nicht:

1. für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung),
2. für die bereits nach der Reichsversicherungsordnung im Inland versicherten Personen; die Verpflichtung des Arbeitgebers, nach § 221 der Reichsversicherungsordnung ihnen Krankenhilfe zu gewähren, geht auf die Heeres- oder Marineverwaltung über, wenn diese nach § 5 Abs. 1 auch anderen Beschäftigten des Arbeitgebers Krankenhilfe zu gewähren hat.

§ 8. Die obersten Verwaltungsbehörden für Heer und Marine können bestimmen, wie weit die vorstehenden Vorschriften unter

den übrigen Voraussetzungen des § 1 auch für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zur deutschen Heeres- oder kaiserlichen Marineverwaltung sowie für Personen zu gelten haben, die in dem nicht von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern oder Behörden für Zwecke des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine oder für gleiche Zwecke einer verbündeten Macht beschäftigt werden.

§ 9. Der Reichskanzler kann auf Antrag der deutschen obersten Verwaltungsbehörde eines von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietes bestimmen, wie weit unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 die Vorschriften der §§ 1 bis 7 auch für Beschäftigungsverhältnisse zu deutschen Unternehmern für Zwecke anderer deutscher Behörden oder für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zu anderen deutschen Behörden zu gelten haben.

§ 10. Soweit der Erwerb von Rechten davon abhängt, daß eine Versicherung gegen Krankheit von bestimmter Dauer vorangegangen ist, steht die Versicherung nach diesen Vorschriften einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 11. Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften und Bestimmungen über die reichsgesetzliche Krankenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1917 in Kraft, Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen.  
Vom 7. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Besitzer von Darren mit mehr als 100 Quadratmeter Darrefläche und von maschinell angetriebenen Trocknungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse haben der Zentralstelle für das Trocknungswesen in Berlin in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember 1916 über Art, Lage, Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, über die in den letzten drei Betriebsjahren (§ 3) verarbeitete Menge, Art und Herkunft von Rohware und hergestellter Trockenware sowie über die Verwendung der Trockenware die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben haben sich auch auf die vorhandenen Vorräte in Rohware und Trockenware, auf Nebenfabrikate, auf den Umfang der ausgeführten Lohntrocknung, auf Anlagenwerte, Wäschreibungen und Heizstoffverbrauch sowie bei gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auf die Zahl der Mitglieder, Lieferanten und vertraglich zu liefernden Pflichtmengen von Rohware zu erstrecken. Soweit Näheres nicht gefordert ist, müssen die Angaben erfahrungsgemäß und nach bestem Wissen gemacht werden.

§ 2. Die erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Zentralstelle für das Trocknungswesen mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgedrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind vom Meldepflichtigen (§ 1) bei den unteren Verwaltungsbehörden einzufordern, genau auszufüllen und innerhalb der angegebenen Frist (§ 1) unterschrieben der Zentralstelle für das Trocknungswesen einzuliefern.

§ 3. Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Die in § 1 vorgedriebenen Angaben sind alljährlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 in der Zeit vom 15. August bis 1. September für das zurückliegende, mit dem 30. Juni ablaufende Betriebsjahr zu wiederholen.

§ 4. Die Meldepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, Betriebsüberichten zu führen, aus denen die zur Ausfüllung des Fragebogens (§ 2) erforderlichen Angaben für das laufende Betriebsjahr jederzeit zu ersehen sind. Die Richtigkeit der in dem Fragebogen (§§ 2, 3) gemachten Angaben kann durch Beauftragte der Zentralstelle an Ort und Stelle nachgeprüft werden. Dem Beauftragten ist zu diesem Zwecke die Einsicht in die Betriebsbücher und der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

§ 5. Lieferanten von Darren und von Trocknungseinrichtungen (§ 1) sowie von Maschinen dafür müssen der Zentralstelle in Ausföhrung befindliche Neuanlagen und vorliegende sowie einlaufende Lieferungsanträge unter Angabe der Art, Leistungsfähigkeit und des Wertes unverzüglich anzeigen.

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft: 1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und 5 obliegenden Anzeigen

- oder Auskünfte nicht erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- 2. wer dem § 4 zuwider die Betriebsübersichten nicht oder wissenschaftlich unrichtig führt oder die Einküfte in die Bücher und den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
- 3. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.  
 Berlin, den 7. Dezember 1916.  
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
 Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung**

betreffend Erhebungen über Trocknungsrichtungen.  
 Vom 12. Dezember 1916.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung des Bundesrats, betr. Erhebungen über Trocknungserichtungen, vom 7. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1343) ist das Kreisamt.  
 Darmstadt, den 12. Dezember 1916.  
 Großherzogliches Ministerium des Innern.  
 v. Sombérgl.

**Bekanntmachung**

über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett	1,80 Mk.
für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen	1,60 "
für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	1,40 "
für 1 Pfund Knochen	0,20 "

§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes niedrigere Höchstpreise, als im § 1 festgesetzt sind, festlegen.

§ 3. Die Kommunalverbände können den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch, sowie den Verbrauch von Pferdefleisch regeln. Sie können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Vorschrift im § 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauches (Reichs-Gesetzbl. S. 941) bleibt unberührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4. Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch wird untersagt.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
- 2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet,
- 3. wer der Vorschrift im § 4 oder den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.  
 Berlin, den 13. Dezember 1916.  
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
 Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdpachtstempels.  
 Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes

vom 17. Juli 1912 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Änderungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach Ziffer 2 der Zusatzbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „43 a Jagdpacht“ ist der Verpächter verpflichtet, der mit der Festlegung des Stempels beauftragten Behörde bei Meldung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelspflicht unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Festlegung der Jahresstempelabgabe durch dasjenige Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden abgelaufene Bestandszeit verweisen wir erneut auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verpächter der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungesäumt nachzukommen.

Siehe n, den 6. Dezember 1916.  
 Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
 Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.  
**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Vereinbarungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindejagd binnen einer 14 tägigen Frist bei Meldung der in Artikel 30 des Urkundenstempelgesetzes angedrohten Strafen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschüsse jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber alsbald Mitteilung zu machen.

Siehe n, den 6. Dezember 1916.  
 Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
 Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.  
 Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Dezember als verendet zu gelten haben:

Die Bezirke: Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Opateln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Stade, Aurich, Minden, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Neidarkreis, Schwarzwaldbreis, Jagstkreis, Donaukreis, Karlsruhe, Mannheim, Oberhessen, Rheinbessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Gotha, Hamburg, Unterelb, Oberelb, Lothringen.

Siehe n, den 28. Dezember 1916.  
 Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
 Dr. Usinger.

Betr.: Verlängerung der Weihnachtsferien.  
**An die Schulvorstände des Kreises.**

Die oberste Schulbehörde hat angeordnet, daß die Weihnachtsferien im Interesse der Kohlenerparnis bis zum 16. Januar 1917 verlängert werden. Sie wollen hiernach ungesäumt das Erforderliche veranlassen.

Siehe n, den 1. Januar 1917.  
 Großh. Kreis-Schulkommission.  
 Dr. Usinger.

**Bekanntmachung**

über Rücklieferung von Delfuchen. Vom 14. Dezember 1916.  
 Auf Grund des § 9 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842 ff.) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Wer nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 für abgelieferte Delfrüchte die Rücklieferung von Delfuchen verlangen kann, hat den vom Kriegsausdruck für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H., in Berlin über die Verechthigung ausgestellten Bezugsschein, soweit dieser vor dem 1. März 1917 ausgestellt ist, spätestens am 31. März 1917 seinem Kommunalverbande einzureichen. Bezugsscheine, die nach dem 28. Februar 1917 ausgestellt sind, sind innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung des bezeichneten Stelle einzureichen.

Bezugsscheine, die nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, verlieren ihre Gältigkeit.

Berlin, den 14. Dezember 1916.  
 Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
 F. S.: von Braun.